S 23 SB 633/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Frankfurt
Sachgebiet	Schwerbehindertenrecht
Abteilung	-
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Unzulässigkeit der Klage bei Nichterklären des mit der Klage noch Gewollten nach für den Kläger negativem Sachverständigengutachten nach § 109 SGG und gegen die Aufrechterhaltung der Klage sprechendem Beweisantrag und uneindeutiger Erklärung zum Klageziel trotz gerichtlicher Aufforderung zur Erklärung Verschlimmerungsantrag, Feststellung Merkzeichen B bei „Cerebellärer Atrophie“, Ataxie tagesformabhängige Gangunsicherheit, Regelmäßigkeit der Hilfe Regelmäßigkeit der Hilfe bei der Überwindung von Stufen mit dem Rollator Barrierefreiheit
Leitsätze	-
Normenkette	§ 48 Abs. 1 SGB X § 152 Abs. 1, Absatz 4 SGB IX § 228 Abs. 1 Satz 1, Absatz 6 Nr. 1 SGB IX § 229 Abs. 2 SGB IX § 54 Abs. 1 SGG § 92 Abs. 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 SGG § 105 SGG § 109 SGG

1. Instanz

Aktenzeichen	S 23 SB 633/20
Datum	22.02.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Â
Tatbestand

Die Klage richtet sich gegen die Ablehnung eines Ã□nderungsantrags (Verschlimmerungsantrags) nach dem Schwerbehindertenrecht.Â

Bei der KlÃ¤gerin waren durch Bescheid vom 26.02.1992 ein Grad der Behinderung (GdB) von 70 bei den Behinderungen â□□SchwerhÃ¶rigkeit nach chronischer Otitis mediaâ□□ und â□□CerebellÃ¤re Atrophieâ□□ sowie das Merkzeichen G (â□□erhebliche BeeintrÃ¤chtigung der BewegungsfÃ¤higkeit im StraÃ□enverkehrâ□□) festgestellt worden. Mit dem diesem Bescheid zugrundeliegenden Neufeststellungsantrag (Verschlimmerungsantrag) hatte die KlÃ¤gerin wegen â□□unberechenbarer Fallneigungâ□□ auch die Feststellung des Merkzeichens B (â□□Berechtigung fÃ¼r eine stÃ¤ndige Begleitungâ□□) geltend gemacht. Ein kurz nach Bescheiderlass gestellter, erneuter Ã□nderungsantrag war mit Bescheid vom 14.01.1993 abgelehnt worden.Â

Am 01.02.2020 stellte die KlÃ¤gerin erneut einen Verschlimmerungsantrag und beantragte neben dem Merkzeichen aG (â□□auÃ□ergewÃ¶hnliche Gehbehinderungâ□□) erneut das Merkzeichen B. Ihrem Antrag fÃ¼gte sie das fÃ¼r die soziale Pflegeversicherung erstattete â□□Gutachten zur Feststellung der PflegebedÃ¼rftigkeit nach SGB XIâ□□ der Pflegefachkraft D. vom 06.12.2019 bei, aus dem sich seit November 2019 der Pflegegrad 2 ergibt. Im Pflegegutachten heiÃ□t es, dass die KlÃ¤gerin an folgenden Erkrankungen leide: â□□CerebellÃ¤re Ataxie bei Kleinhirnatrophie ED 1990/1991 mit SprachstÃ¶rungen, GleichgewichtsstÃ¶rungen, GangstÃ¶rungen, Dysphagie, LWS- und HWS-Syndromâ□□. Im gutachtlichen Befund ist selbstÃ¤ndiges Gehen der KlÃ¤gerin mit Hilfsmittel (Rollator) dokumentiert. Das Gangbild sei unsicher. Der PflegesachverstÃ¤ndige vermerkte in diesem Zusammenhang, dass â□□tagesformabhÃ¤ngige Sicherheitsbeaufsichtigung beim Gehen und Treppensteigenâ□□ nachvollziehbar sei. Das Verlassen des Bereichs der Wohnung erfolge Ã¼berwiegend selbstÃ¤ndig (mit UnterstÃ¼tzung, aber auch in EigenaktivitÃ¤t). Die Fortbewegung auÃ□erhalb der Wohnung sei â□□auf allen Strecken nur mit personeller Hilfe mÃ¶glichâ□□, ebenso die Nutzung Ã¶ffentlicher Verkehrsmittel. Die Teilnahme an kulturellen, religiÃ¶sen oder sportlichen

Veranstaltungen sei der KlÃ¤gerin auch nur mit unterstÃ¼tzender Begleitung mÃ¶glich.

Ihrem Verschlimmerungsantrag legte die KlÃ¤gerin auÃerdem den Ã¤rztlichen Entlassungsbericht der C.-klinik (Abteilung Neurologie, Dr. H.) Ã¼ber die stationÃ¤re Rehabilitationsbehandlung vom 02.10.2019 bis 06.11.2019 bei. Hier waren der KlÃ¤gerin im Rahmen der Sozialberatung Informationen zur Beantragung von Leistungen der Pflegeversicherung gegeben worden. Die KlÃ¤gerin bezieht seit Mai 1992 Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit.

Nach Einholung hno-Ã¤rztlicher und neurologischer Befundunterlagen sowie Vorlage des Anpass- und Abschlussberichts des HÃ¶rgerÃ¤te-Akustikers vom 24.06.2020 lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 03.09.2020 den Antrag der KlÃ¤gerin auf Neufeststellung nach Â§ 152 SGB IX iVm Â§ 48 Abs. 1 SGB X ab, weil eine wesentliche Ãnderung in den gesundheitlichen VerhÃ¤ltnissen, die zum Zeitpunkt der Erteilung des Bescheids vom 26.02.1992 vorgelegen hÃ¤tten, nicht eingetreten sei. Eine ErhÃ¶hung des GdB und die Feststellung weiterer Merkzeichen seien nicht gerechtfertigt.

Gegen den Bescheid vom 03.09.2020 legte die KlÃ¤gerin Widerspruch ein, mit dem sie vortrug, dass allein die Zuerkennung des Pflegegrades 2 die wesentliche Ãnderung ihrer gesundheitlichen VerhÃ¤ltnisse beweise. Sie leide auch nicht nur unter massiver Gangunsicherheit, sondern zusÃ¤tzlich an Unsicherheit aller GliedmaÃen und des Rumpfes und an Unsicherheit aufgrund von GleichgewichtsstÃ¶rungen. Durch die stÃ¤ndige Fehlhaltung hinzugekommen sei ein Bandscheibenvorfall der LendenwirbelsÃ¤ule. Die cerebellÃ¤re Atrophie (Ataxie) habe einen fortschreitenden Verlauf genommen, was durch MRT-Aufnahmen von 2003 und 2008 bewiesen sei. Alle Symptome der Krankheit zeigten sich seitdem wesentlich ausgeprÃ¤gter. Sie falle hÃ¤ufiger als frÃ¼her und sei ohne Rollator und Begleitperson nicht in der Lage, sicher zu laufen. Jegliche UntergrundverÃ¤nderung (Loch im Asphalt, Sand, Kies o. Ã¤.) bringe sie ohne Vorwarnung zu Fall. Jeder Richtungswechsel bedeute erhÃ¶hte Schwindelgefahr. Die KlÃ¤gerin benÃ¶tige den Rollator sowohl im Haus als auch auÃerhalb des Hauses. â€Alle tÃ¤glichen Dingeâ€ erledige sie mit Rollator und Begleitperson. Wegen der Folgen ihrer StÃ¼rze habe sie sich schon monatelang in medizinische Behandlung begeben mÃ¼ssen. Seit Februar sei die KlÃ¤gerin mit einem Hausnotruf ausgestattet und seit September seien ihre HÃ¶rgerÃ¤te mit einem Sturzsensor ausgestattet.Â
Das Merkzeichen B benÃ¶tige sie, weil es ihr komplett unmÃ¶glich sei, selbstÃ¤ndig Ã¶ffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Sie kÃ¶nne den Rollator nicht (die Busstufen hoch) in den Bus tragen, geschweige denn wÃ¤hrend der Fahrt von ihrem Sitzplatz aufstehen und zur TÃ¼r gehen. Dasselbe gelte fÃ¼r Bahnfahrten und fÃ¼r BahnhÃ¶fe ohne AufzÃ¼ge.
Das Merkzeichen aG beantrage die KlÃ¤gerin, weil sie zum Ein- und Ausladen des Rollators ausreichend Platz benÃ¶tige, um bei eventuellen â€Torkelschrittenâ€ oder anderen unkoordinierten Bewegungen keine anderen Fahrzeuge mit ihrem Rollator zu beschÃ¤digen.Â

Mit ihrem Widerspruchsschreiben legte die KlÃ¤gerin den â€Therapieberichtâ€

ihres Physiotherapeuten vom 01.10.2020 vor. In diesem heiÃ□t es, dass gezielte Ã□bungen zur FÃ¶rderung der Koordination durchgefÃ¼hrt wÃ¼rden sowie KrÃ¤ftigungsÃ¼bungen an GerÃ¤ten, auf Matten und GymnastikbÃ¤llen in Kombination mit â□□unruhigen UntergrÃ¼ndenâ□□, um das Gleichgewicht zu fÃ¶rdern. Die KlÃ¤gerin habe ein sehr wackeliges und unsicheres Gangbild, das sie dazu zwinge, sich fast ausschlieÃ□lich mit Rollator oder am Rollstuhl ihres Mannes fortzubewegen. Sie selbst sei sehr motiviert und immer fÃ¼r neue Ã□bungen offen, um ihre Beschwerden zu verbessern und gegen den progredienten Verlauf ihrer neurologischen Erkrankung anzukÃ¤mpfen.

Den Widerspruch der KlÃ¤gerin gegen den Bescheid vom 03.09.2020 wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 02.12.2020 zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte der Beklagte aus, dass an der Bescheiderteilung festgehalten werde. Aus den aktenkundigen Befundunterlagen gehe nicht hervor, dass infolge der FunktionseinbuÃ□en der KlÃ¤gerin zur Vermeidung von Gefahren fÃ¼r sich oder andere bei der Benutzung Ã¶ffentlicher Verkehrsmittel regelmÃ¤Ã□ig fremde Hilfe erforderlich sei (Merkzeichen B). Auch die Ablehnung der Feststellung des Merkzeichens aG sei rechtmÃ¤Ã□ig, denn die mobilitÃ¤tsbezogene TeilhabebeeintrÃ¤chtigung der KlÃ¤gerin erreiche nicht einmal einen GdB von 80. Die Behinderungen der KlÃ¤gerin im Bereich des Bewegungsapparates seien nicht so gravierend, dass sie sich dauernd nur noch mit fremder Hilfe oder mit groÃ□er Anstrengung auÃ□erhalb eines Kraftfahrzeuges bewegen kÃ¶nne. Auf die im Hinblick auf die Behinderung wÃ¼nschenswerte GrÃ¶Ã□e eines Parkplatzes komme es bei der Frage der auÃ□ergewÃ¶hnlichen Gehbehinderung nicht an, denn nicht die Schwierigkeit bei der Benutzung des gewÃ¶hnlichen Parkraumes, sondern die jeweilige Lage bestimmter ParkplÃ¤tze zu bestimmten Zielen sei fÃ¼r die Erteilung der straÃ□enverkehrsrechtlichen Parksonderrechte maÃ□geblich.Â

Die KlÃ¤gerin hat durch ihren ProzessbevollmÃ¤chtigten am 15.12.2020 Klage zum Sozialgericht Frankfurt erhoben.Â

Der KlÃ¤gervertreter beruft sich zur KlagebegrÃ¼ndung auf das Vorbringen der KlÃ¤gerin im Widerspruchsverfahren.Â

Nach Kenntnisnahme vom Inhalt des nach Â§ 109 SGG eingeholten SachverstÃ¤ndigengutachtens (s. u.), das zu dem Ergebnis gekommen ist, dass bei der KlÃ¤gerin weder die Voraussetzungen fÃ¼r die Feststellung des Merkzeichens aG noch die Voraussetzungen fÃ¼r die Feststellung des Merkzeichens B vorliegen, trÃ¤gt der KlÃ¤gervertreter vor,

der KlÃ¤gerin sei â□□mindestens das Merkzeichen B zuzubilligenâ□□. Das SachverstÃ¤ndigengutachten sei nicht zutreffend. Die KlÃ¤gerin habe KoordinationsstÃ¶rungen und der Rollator kÃ¶nne ihr nicht allein die erforderliche Sicherheit geben. Es werde beantragt, den SachverstÃ¤ndigen ergÃ¤nzend zur Beantwortung folgender Frage aufzufordern: â□□Wie soll die KlÃ¤gerin denn mit einem Rollator Treppen ohne Hilfe Ã¼berwinden?â□□

Der anschlieÃ□enden Aufforderung (im AnhÃ¶rungsschreiben zur beabsichtigten

Entscheidung nach Â§ 105 SGG), mitzuteilen, ob angesichts des Ergebnisses des SachverstÃ¤ndigengutachtens zum Merkzeichen aG der Antrag auf Feststellung des Merkzeichens aG dennoch aufrechterhalten bleibe, ist der KlÃ¤gervertreter nicht nachgekommen.Â

Der KlÃ¤gervertreter hat in der Klageschrift beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheids vom 03.09.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 02.12.2020 zu verurteilen, bei der KlÃ¤gerin die Merkzeichen B und aG festzustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte hÃ¤lt seine Entscheidung fÃ¼r rechtmÃ¤Ãig und beruft sich hierzu auch auf das im Klageverfahren eingeholte SachverstÃ¤ndigengutachten.

Das Gericht hat im Rahmen der Sachverhaltsermittlungen die Verwaltungsakte des Beklagten zu dem Rechtstreit beigezogen und medizinische Unterlagen eingeholt. Zur Gerichtsakte sind so gelangt: der Befundbericht des OrthopÃ¤den Dr. E. vom 08.11.2021, der Befundbericht des Hausarztes des KlÃ¤gers, des Internisten Dr. S., vom 02.12.2021 nebst Ausdruck aus der Patientenakte und Fremdbefunden sowie der Bericht des HNO-Arztes G. vom 21.12.2021. Auf Antrag des KlÃ¤gervertreters nach Â§ 109 SGG hat das Gericht bei Dr. M., Facharzt fÃ¼r Allgemeinmedizin, Facharzt fÃ¼r Physikalische und Rehabilitative Medizin, Sozialmedizin, Sportmedizin, Betriebsmedizin, Geriatrie, Psychosomatische Grundversorgung (KV) ein SachverstÃ¤ndigengutachten nach ambulanter Untersuchung der KlÃ¤gerin in Auftrag gegeben, das dieser unter dem 23.08.2022 vorgelegt hat. Die Inhalte des SachverstÃ¤ndigengutachtens und der Befundunterlagen werden, soweit erforderlich, im Rahmen der EntscheidungsgrÃ¼nde wiedergegeben.

Hinsichtlich des Vorbringens der Beteiligten wird auch auf den Inhalt der Gerichts- und Verwaltungsakte verwiesen, der Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen ist.Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Das Gericht konnte ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklÃ¤rt ist. Die Beteiligten wurden vorher gehÃ¶rt (Â§ 105 Abs. 1 SÃ¤tze 1 und 2 SGG). Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil (Â§ 105 Abs. 3 erster Halbsatz SGG).

Die Klage ist form- und fristgerecht bei dem sachlich und Ã¶rtlich zustÃ¤ndigen Sozialgericht Frankfurt/Main eingelegt worden und als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage (Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGG) statthaft. Die auf Verurteilung des Beklagten zur Feststellung des Merkzeichens B gerichtete Klage ist insgesamt

zulÃ¤ssig.

UnzulÃ¤ssig ist hingegen die in der Klageschrift formulierte Klage auf Verurteilung des Beklagten zur Feststellung des Merkzeichens aG, weil trotz gerichtlicher Aufforderung zur ErklÃ¤rung (s. Tatbestand) unklar geblieben ist, ob eine gerichtliche Entscheidung hierÃ¼ber noch begehrt wird oder nicht:Â

Nach Eingang des vom KlÃ¤gervertreter nach Â§ 109 SGG beantragten SachverstÃ¤ndigengutachtens des Dr. M. vom 23.08.2022 hat der KlÃ¤gervertreter eine ergÃ¤nzende Beweisfrage formuliert (s. Tatbestand), die sich auf die AusfÃ¼hrungen des SachverstÃ¤ndigen zu den Voraussetzungen fÃ¼r die Feststellung des Merkzeichens B bezog, denn der SachverstÃ¤ndige hat in seinem Gutachten angegeben, dass die KlÃ¤gerin in der Lage sei, â□□Treppen wie es zum Erreichen von S- bzw. U-Bahn-Haltestellen erforderlich ist, ohne Hinzuziehung einer Begleitperson zu Ã¼berwindenâ□□, â□□Stufen beim Einsteigen in Fahrzeuge der Ã¶ffentlichen Verkehrsmittel alleine zu Ã¼berwindenâ□□ und â□□Stufen beim Aussteigen aus Fahrzeugen der Ã¶ffentlichen Verkehrsmittel alleine zu Ã¼berwindenâ□□ und dass â□□tagesformabhÃ¤ngigâ□□, â□□allerdings nicht stÃ¤ndigâ□□, eine Begleitperson zum Hineinheben bzw. Herausheben des Rollators erforderlich sei.

Dass sich der Beweisantrag des KlÃ¤gervertreters nur auf Tatsachen bezog, die fÃ¼r die Feststellung des Merkzeichen B erheblich sind, geht auch aus dem anschlieÃ□enden AnhÃ¶rungsschreiben der Kammervorsitzenden zur beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid hervor, in dem sie dem KlÃ¤gervertreter einen rechtlichen Hinweis erteilt hat, soweit er â□□im Hinblick auf die begehrte Feststellung des Merkzeichens B eine ergÃ¤nzende gutachtliche Stellungnahme des SachverstÃ¤ndigen beantragtâ□□. Der KlÃ¤gervertreter hat dieser Auslegung seines Beweisantrags nicht widersprochen und ist der Aufforderung im AnhÃ¶rungsschreiben, binnen der AnhÃ¶rungsfrist mitzuteilen, â□□ob er angesichts des Ergebnisses des SachverstÃ¤ndigengutachtens des Dr. M. vom 23.08.2022 zum Merkzeichen aG (Seite 52) dennoch den Antrag auf Feststellung des Merkzeichens aG aufrechterhÃ¤ltâ□□, nicht nachgekommen; die Aufforderung ist aus dem Ã¼brigen Text durch Unterstreichung hervorgehoben. Der KlÃ¤gervertreter hat anschlieÃ□end lediglich erklÃ¤rt, mit einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid einverstanden zu sein.

Der KlÃ¤gervertreter hat damit trotz ausdrÃ¼cklicher gerichtlicher Aufforderung bis zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nicht kenntlich gemacht, was er (noch) als gerichtliche Entscheidung anstrebt und was nicht (vgl. BSG, Beschluss vom 20.10.2010, B 13 R 63/10 B, juris RdNr 22, siehe auch BSG, Urteil vom 28.09.2006, B 3 KR 20/05 R, juris RdNr 14; beide zitiert nach Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 30. April 2015 â□□ L 32 AS 2447/14 â□□, juris), ob er also, trotz seines nur auf das Merkzeichen B bezogenen Beweisantrags, obwohl der nach Â§ 109 SGG ausgewÃ¤hlte SachverstÃ¤ndige nicht nur die Voraussetzungen fÃ¼r die Feststellung des Merkzeichens B, sondern auch die Voraussetzungen fÃ¼r die Feststellung des Merkzeichens aG verneint hat, auch noch eine gerichtliche Entscheidung Ã¼ber das Merkzeichen aG anstrebt. Dies ist fÃ¼r das erkennende

Gericht noch zusÃ¤tzlich wegen der unklaren Formulierung des KlÃ¤gervertreters, dass der KlÃ¤gerin â□□mindestensâ□□ das Merkzeichen B zuzubilligen sei, zweifelhaft.Â

Da das mit der Klage Gewollte nicht eindeutig und zweifelsfrei erklÃ¤rt ist (siehe BSG, Urteil vom 09.08.2006, B 12 KR 22/05 R, RdNr 19; zitiert nach Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 30. April 2015, aa0), was aber wegen der Dispositionsbefugnis der klagenden Partei Ã¼ber den Umfang der gerichtlichen Entscheidung und des Verbotes des Hinausgehens hierÃ¼ber (â□□ne ultra petitaâ□□) erforderlich ist, fehlen fÃ¼r eine gerichtliche Entscheidung Ã¼ber den Anspruch der KlÃ¤gerin auf Feststellung des Merkzeichens aG die Sachurteilsvoraussetzungen. Die Klage ist hinsichtlich des Merkzeichens aG unzulÃ¤ssig (Â§ 92 Abs. 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 SGG, hierzu BT-Drs 16/7716 S. 18; zitiert nach Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 30. April 2015, aa0; zu alldem auch ausfÃ¼hrlich FÃ¶llmer in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., Â§ 92 SGG, Stand: 02.02.2023, Rn. 37).

Die zulÃ¤ssige Klage fÃ¼hrt in der Sache nicht zum Erfolg.

Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf Verurteilung des Beklagten zur Feststellung des Merkzeichens B (Â§Â§ 152 Abs. 4 iVm Abs. 1, 229 Abs. 2 SGB IX iVm Â§ 48 Abs. 1 SGB X). Dieses berechtigt schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen G, H oder Gl (Â§ 228 Abs. 6 Nr. 1, Abs. 1 Satz 1 SGB IX) zur Mitnahme einer Begleitperson, wenn sie bei der Benutzung von Ã¶ffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmÃ¤Ã□ig auf Hilfe angewiesen sind (Â§ 229 Abs. 2 SGB IX); die BefÃ¶rderung erfolgt auch fÃ¼r die Begleitperson unentgeltlich.Â

Dass sich der Gesundheitszustand der KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber dem Gesundheitszustand, der zum Zeitpunkt der Erteilung des Bescheids vom 26.02.1992 vorgelegen hat, wesentlich geÃ¤ndert hat, so dass nunmehr die Voraussetzungen fÃ¼r die Feststellung des Merkzeichens B gegeben sind, ist nicht zu ihren Gunsten nachgewiesen.

Schon bei ihrem stationÃ¤ren Aufenthalt im Krankenhaus Nordwest (Neurologie) im Jahr 1991 hatte die KlÃ¤gerin berichtet, seit etwa 10 Jahren unter zunehmenden GleichgewichtsstÃ¶rungen mit Gangunsicherheit und Fallneigung zu leiden (Krankenhausbericht vom 27.08.1991). Hier war ein breitbeinig wirkendes und diffus unsicheres Gangbild ohne gerichtete Fallneigung erhoben worden, der Romberg-Versuch sei â□□stark schwankendâ□□ erfolgt (der Romberg-Versuch ist eine orientierende klinische Untersuchung zur Ã□berprÃ¼fung der Standsicherheit. Hierbei steht der Patient mit aneinanderliegenden FÃ¼Ã□en, vorgestreckten Armen und geschlossenen Augen aufrecht im Raum. Der Untersucher achtet dabei auf (vor allem Schwank-) Bewegungen des KÃ¶rpers; https://flexikon.docchek.com/de/Romberg-Versuch; Internetrecherche der Kammervorsitzenden vom 22.02.2023). Gangunsicherheit und Sturzgefahr sind auch schon im Ã¤rztlichen Entlassungsbericht der Neurologischen Klinik Bad Salzhausen vom 29.10.1991 dokumentiert (â□□Das Gangbild ist mÃ¤Ã□ig ataktisch, die Patientin geht einige Meter frei, muss sich dann wegen plÃ¶tzlich verstÃ¤rkter

Ataxie immer wieder festhalten, um nicht hinzustÃ¼rzen. Der SeiltÃ¤nzergang sehr ataktisch und unsicher, im Romberg mit geschlossenen Augen deutliches Wackelnâ□□; neurologischer Befund aa0). Vermehrten Schwindel, verstÃ¤rkte Fallneigung und stÃ¤rkere Gangunsicherheit hatte die KlÃ¤gerin bereits im Verschlimmerungsantrag vom 08.09.1992 geltend gemacht.

Dass die KlÃ¤gerin mittlerweile einen Rollator benutzt, es nach anamnestischen Angaben schon zu mehreren StÃ¼rzen gekommen ist und die KlÃ¤gerin Sturzangst hat, geht sowohl aus dem â□□Gutachten zur Feststellung der PflegebedÃ¼rftigkeit nach SGB XIâ□□ vom 06.12.2019 hervor, in dem die Pflegefachkraft Herr D. auch angegeben hat, dass der KlÃ¤gerin die Nutzung Ã¶ffentlicher Verkehrsmittel â□□auf allen Strecken nur mit personeller Hilfe mÃ¶glichâ□□ sei, als auch aus dem Entlassungsbericht der C.-klinik vom 12.11.2019. In Letzterem wird allerdings auch angegeben, dass die KlÃ¤gerin infolge der stationÃ¤ren Rehabilitationsbehandlung von einem verbesserten KÃ¶rpergefÃ¼hl und Gleichgewicht und einer hÃ¶heren RumpfstabilitÃ¤t berichtet habe, weswegen sie sich im Alltag mehr zutraue. Gleichzeitig sei von der KlÃ¤gerin eine bessere Akzeptanz ihrer Gehhilfe (Rollator) beschrieben worden. Sie wolle sich zukÃ¼nftig durch ihren je nach Tagesform unsicheren Gang nicht weiter einschrÃ¤nken lassen (Bericht aa0, Seite 5 letzter Absatz). Zum Abschlussbefund und Reha-Ergebnis ist in dem Bericht (Seite 7) festgehalten, dass die KlÃ¤gerin auch von einer Verbesserung der Ausdauer und der Kraft berichtet habe und dass sie sich getraut habe, auf Stationsebene ohne Rollator zu gehen. Dass die KlÃ¤gerin bei der Benutzung Ã¶ffentlicher Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmÃ¤Ã□ig auf Hilfe angewiesen ist, geht aus dem Bericht nicht hervor.

Dasselbe gilt fÃ¼r die aktenkundigen Befundberichte des OrthopÃ¤den Dr. E. vom 23.10.2020 und 08.11.2021, den die KlÃ¤gerin wegen Oberschenkelbeschwerden links aufsuchte, den Befundbericht der Neurologin Dr. K. vom 03.11.2021, die mitteilte, dass der Romberg-Versuch alleine nicht mÃ¶glich gewesen sei und dass GleichgewichtsstÃ¶rungen bestÃ¼nden, die die GehfÃ¤higkeit beeintrÃ¤chtigen kÃ¶nnten und dass die KlÃ¤gerin seit September 2019 nicht mehr vorstellig gewesen sei und auch fÃ¼r den von der KlÃ¤gerin selbst vorgelegten Therapiebericht ihres Physiotherapeuten vom 01.10.2020 (s. Tatbestand). (Der HNO-Arzt G. hat lediglich die von ihm gestellten Diagnosen mitgeteilt und Audiogramme vorgelegt.)

Nur der Hausarzt der KlÃ¤gerin, Dr. S., hat in seinem Bericht vom 02.12.2021 mitgeteilt: â□□Meines Erachtens besteht der Nachteilsausgleich B, da ohne Hilfsmittel keine eigenstÃ¤ndigen Wegstrecken zurÃ¼ckgelegt werden kÃ¶nnen und bei Benutzung von Ã¶ffentlichen Verkehrsmitteln ein Einstieg sonst nicht mÃ¶glich ist.â□□

Indes verneint auch der SachverstÃ¤ndige Dr. M. in seinem Gutachten vom 23.08.2022 die Voraussetzungen fÃ¼r die Feststellung des Merkzeichens B, wie sich bereits aus dem oben (zur vom KlÃ¤gervertreter gestellten Beweisfrage im Hinblick auf das Merkzeichen B) AusgefÃ¼hrten ergibt. Den Vortrag der KlÃ¤gerin zur â□□kompletten UnmÃ¶glichkeit, selbstÃ¤ndig Ã¶ffentliche Verkehrsmittel zu

benutzenâ□□ im Widerspruchsverfahren, auf den sich auch der KlÃ¤gervertreter zur KlagebegrÃ¼ndung bezieht, bestÃ¤tigt der SachverstÃ¤ndige mit diesen AusfÃ¼hrungen nicht. Aus dem Gutachten geht auÃ□erdem hervor, dass bei der KlÃ¤gerin im Vergleich zum Bescheid vom 26.02.1992 zwar weitere GesundheitsstÃ¶rungen hinzugekommen seien (â□□HÃ¶rminderung, Polyarthrose der Fingergelenke ohne relevante BewegungsstÃ¶rungen, VerschleiÃ□ der WirbelsÃ¤ule, Bandscheibenleiden, WirbelsÃ¤ulenverbiegung der Brust- und LendenwirbelsÃ¤ule, HÃ¼ftgelenkverschleiÃ□ beiderseits, FuÃ□fehlform beiderseits, Bluthochdruck, Operierter Leistenbruch rechts, Nabelbruch ohne Beschwerden, Verlust der GebÃ¤rmutter, HarnhalteschwÃ¤cheâ□□), dass diese aber in ihren funktionellen Auswirkungen so gering seien, dass sich Einzel-GdB-Werte von 10 oder hÃ¶her nicht begrÃ¼nden lieÃ□en, so dass der Gesamt-GdB weiterhin 70 betrage.

Die Feststellung des SachverstÃ¤ndigen Dr. M., dass â□□tagesformabhÃ¤ngigâ□□, allerdings â□□nicht stÃ¤ndigâ□□ eine Begleitperson zum Hineinheben des Rollators in bzw. Herausheben des Rollators aus Ã¶ffentlichen Verkehrsmitteln erforderlich sei, ist zudem stimmig zur Angabe des PflegesachverstÃ¤ndigen D., dass â□□tagesformabhÃ¤ngig eine Sicherheitsbeaufsichtigung der KlÃ¤gerin beim Gehen und Treppensteigenâ□□ nachvollziehbar sei (s. Tatbestand) sowie zur Angabe der KlÃ¤gerin selbst am Ende ihres stationÃ¤ren Aufenthalt in der C.-klinik (s. o.), dass sie â□□je nach Tagesformâ□□ einen unsicheren Gang habe. Die vom KlÃ¤gervertreter nachtrÃ¤glich gestellte Beweisfrage (s. o.) wird schon im Gutachten selbst beantwortet. Denn die KlÃ¤gerin ist nach den Feststellungen des SachverstÃ¤ndigen mit ihrer tagesformabhÃ¤ngigen Gangunsicherheit eben nicht regelmÃ¤Ã□ig auf Hilfe durch eine Begleitperson zur Ã□berwindung von Treppenstufen mit dem Rollator im Zusammenhang mit der Benutzung Ã¶ffentlicher Verkehrsmittel und von Stufen in Ã¶ffentlichen Verkehrsmitteln mit dem Rollator angewiesen, abgesehen davon, dass (worauf das Landessozialgericht Essen in seinem Urteil vom 13. MÃ¤rz 2020, L 13 SB 115/18, Rn. 64 juris, schon fÃ¼r das Jahr 2011 abgestellt hat) angesichts verbreiteter, wenn auch nicht flÃ¤chendeckender, Barrierefreiheit im Ã¶ffentlichen Personen-Nahverkehr nicht positiv festgestellt werden kann, dass regelmÃ¤Ã□ig bei der Nutzung Ã¶ffentlicher Verkehrsmittel Stufen zu Ã¼berwinden sind.

AuÃ□erdem ist der Klagevortrag nicht stimmig zur â□□Krankheitsspezifischen Anamneseâ□□ im Gutachten des SachverstÃ¤ndigen Dr. M., wonach die KlÃ¤gerin angegeben hat, durch die stationÃ¤re Rehabilitationsbehandlung in der C.-klinik Ende 2019 eine andere, viel bessere LebensqualitÃ¤t zu haben, als zuvor, als sie hÃ¤ufiger gestÃ¼rzt sei. Seit sie den Rollator habe, gehe sie auch wieder allein nach drauÃ□en, wenn sie â□□gut draufâ□□ sei. Zum Neurologen gehe sie eigentlich Ã¼berhaupt nicht; das sei nicht erforderlich.Â
Der SachverstÃ¤ndige fÃ¼hrt zudem in seinem Gutachten aus, dass zwar der Romberg-Versuch (s. o.) von der KlÃ¤gerin mit erheblichen Schwankungen demonstriert worden sei, dass aber der StoÃ□-Test (â□□die KlÃ¤gerin steht mit geschlossenen Augen und wird von hinten leicht angestoÃ□enâ□□) unauffÃ¤llig gewesen sei, denn die KlÃ¤gerin sei in der Lage gewesen, diesen StoÃ□ ohne Ausfallschritt vollstÃ¤ndig zu kompensieren. Als positiv zu bewerten sei auch, so der

SachverstÃ¤ndige, dass sich beim Romberg-Versuch zwar ein erhebliches Schwanken gezeigt habe, sich indes beim Finger-Nase-Versuch, der ebenfalls im Stehen mit geschlossenen Augen durchgefÃ¼hrt werde, keinerlei Schwanken gezeigt habe. Der SachverstÃ¤ndige schlieÃt daraus, dass â€ždie FunktionsstÃ¶rung des Kleinhirns durch die bahnenden Impulse weitestgehend zu kompensierenâ€œ sei.

Da nach alledem nicht nachgewiesen ist, dass sich der Gesundheitszustand der KlÃ¤gerin so verschlechtert hat, dass sie bei der Benutzung Ã¶ffentlicher Verkehrsmittel infolge ihrer Behinderung regelmÃ¤Ãig auf Hilfe angewiesen ist, konnte die zulÃ¤ssige Klage keinen Erfolg haben.

Die Klage war daher vollumfÃ¤nglich abzuweisen.

Die Kostenentscheidung nach Â§ 193 SGG trÃ¤gt diesem Ergebnis Rechnung.

Die Rechtsmittelbelehrung folgt aus Â§Â§ 105 Abs. 2, 143, 144 SGG.
Â

Erstellt am: 02.03.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024